



**KALKULATION DER ZENTRALEN  
ABWASSERGEBÜHREN FÜR DEN  
BEMESSUNGSZEITRAUM 2024 - 2025**

**Stand: 09/2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1. Ausgangssituation .....	3
I.2. Rechtsgrundlagen.....	4
I.3. Gesplittete Abwassergebühr .....	5
I.4. Ermessensentscheidungen.....	7
I.5. Öffentliche Einrichtung .....	8
I.6. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	9
a) Abschreibung/Auflösung.....	9
b) Anlagekapitalverzinsung .....	10
c) Schätzungen und Prognosen.....	10
d) Grundstücksanschlusskosten .....	11
e) Beteiligung an Verbänden.....	11
I.7. Straßenentwässerungsanteil.....	12
I.8. Gemeindebetreff.....	13
I.9. Absetzungen.....	14
I.10. Kostendeckung.....	15
I.11. Starkverschmutzer.....	16
<b>II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühren</b>	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	18
Erfolgsplan 2024 - 2025.....	19
Feststellung der Straßenentwässerungsanteile .....	23
Kostenverteilung Erfolgsplan .....	26
Berechnung der Schmutzwassergebühr.....	29
Berechnung der Niederschlagswassergebühr .....	30
Anlagen zur Kalkulation:	
Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1. des Mischwasserbereichs.....	32
2. des Schmutzwasserbereichs .....	34
3. des Regenwasserbereichs .....	36
4. der Kläranlagen (anteilig).....	38
5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen .....	41
6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen.....	42
Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7. der Schmutzwasserbeseitigung.....	43
8. der Niederschlagswasserbeseitigung.....	44
Berechnungsgrundlagen.....	45
<b>III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....</b>	<b>55</b>

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Stadt Markdorf hat uns im Jahr 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 – 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2023 mit der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Herrn Perle von der Stadtverwaltung sowie bei den beteiligten Personen der Zweckverbände für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 7. September 2023

Brigitte Roth

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

#### Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

**Mischwasserbereich**

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>50 % Schmutzwasser</b>	<b>50 % Niederschlagswasser</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>60 % Schmutzwasser</b>	<b>40 % Niederschlagswasser</b>

**Kläranlage**

<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>90 % Schmutzwasser</b>	<b>10 % Niederschlagswasser</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>90 % Schmutzwasser</b>	<b>10 % Niederschlagswasser</b>

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Markdorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die anfallende Schmutzwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die überbaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

## I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse



## I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Markdorf führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwässer der **einzelnen** Stadtteile werden dabei in folgende Kläranlagen abgeleitet:

Einzugsbereich	Stadtteile
1. Kläranlage des AZV „ <u>Lipbach-Bodensee</u> “	Markdorf, Bergheim, Riedheim, Stadel, Bürgberg, Leimbach und Hepbach
2. Kläranlage des AZV „ <u>Obere Seefelder Aach</u> “	Ittendorf, Leihwiesen und Reute

Damit unterscheidet man im Bereich der Abwasserbeseitigung der Stadt Markdorf zwei verschiedene Entsorgungsgebiete, sogenannte Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Entsorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren und i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG einheitliche Beiträge zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Abwassersatzung hat die Stadt Markdorf bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

## I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2023 mit den Ansätzen für die Jahre 2024 bis 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Markdorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Markdorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt aktuell = **4,0 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Investitionen der Abwasserbeseitigung sehr langfristig finanziert sind und eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 40 Jahren aufweisen.

## c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

#### d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

Da die Kosten des ebenfalls von der Stadt verlegten Teils des Grundstücksanschlusses, der auf dem Privatgrundstück liegt, in den Kanalbaukosten und damit in der Anlagenbuchhaltung mitenthalten sind, wurden die dafür eingenommenen Kostenersätze entsprechend gebührenmindernd auf der Einnahmenseite mitberücksichtigt.

#### e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Markdorf an den Abwasserzweckverbänden „**Lipbach-Bodensee**“ und „**Obere Seefelder Aach**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Zu diesem Zweck wurde das Anlagevermögen der Verbände in den Berechnungsgrundlagen komplett dargestellt, so dass man das jeweils anteilige Anlagevermögen der Stadt Markdorf anhand der laut Verbandssatzung vorgesehenen Investitionskostenanteile ermitteln konnte.

Die anteiligen reinen Betriebsaufwendungen werden der Stadt Markdorf jeweils mitgeteilt, so dass diese entsprechend übernommen werden konnten.

## I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Markdorf erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragsätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

## I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden überbauten und befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

## I.9. ABSETZUNGEN

Mit Urteil vom 19.3.2009 (BWGZ 2009, 146) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab dann in vollem Umfang unberücksichtigt bleiben, wenn der Nachweis mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht wird. Ansonsten werden nicht eingeleitete Abwassermengen auf Antrag nach Überschreiten einer Bagatellgrenze abgesetzt.

Diese Absetzungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen entsprechend berücksichtigt.

## I.10. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenausgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Stadt Markdorf hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2019 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden deshalb die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2020 - 2021 zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8).



## I.11. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

In der Stadt Markdorf gibt es keinen Gewerbebetrieb, der stark verschmutztes Abwasser einleitet. Deshalb sind in der vorliegenden Kalkulation keine Starkverschmutzerzuschläge zu berücksichtigen.

## **II. KALKULATION**

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

<b>Zentrale Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser</b>	<b>für den Bemessungs- zeitraum 2024 - 2025</b>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	<b>2,24 €</b>

*nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,15 €/m<sup>3</sup>*

<b>Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche</b>	<b>für den Bemessungs- zeitraum 2024 - 2025</b>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	<b>0,49 €</b>

*nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,58 €/m<sup>2</sup>*

**Hinweis:** Bei den hier dargestellten Werten handelt es sich immer um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen.

<b>Gebührenausgleichsrückstellungen</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
<i>Inanspruchnahme Gebührenausgleichsrückstellungen zum 31.1. 2024</i>	<i>-275.258 €</i>	<i>-128.738 €</i>
<i>Inanspruchnahme Gebührenausgleichsrückstellungen zum 31.1. 2025</i>	<i>-277.117 €</i>	<i>-128.982 €</i>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN 2024

### Kosten

Bezeichnung	Plan-Ansatz 2024 in €	davon			
		MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlagen in €
<b>Betriebsaufwendungen:</b>					
<b>Materialaufwand</b>					
Aufwendungen für Energie	(1) 32.000	0	32.000	0	0
Stromkosten Klärbereich	(1) 30.000	30.000	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Kanalbereich	(2) 400.000	267.880	81.920	50.200	0
Unterhaltung von ABWPW+RÜB (Bauwerke)	(1) 60.000	36.000	24.000	0	0
Kosten Kanalkataster Kanalbereich	(2) 2.000	1.339	410	251	0
Allgemeiner Kanalisationsplan Kanalbereich	(2) 40.000	26.788	8.192	5.020	0
Unterhaltung von ABWPW+RÜB (Technik)	(1) 35.000	33.250	1.750	0	0
Zählerauswechslung	(1) 200	0	0	0	200
Klärgebührenanteil an AZV Klärbereich	2.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-2.000				
reiner Betriebskostenanteil am AZV Lipp.-Bod.	(4) 1.010.800	101.080	0	0	909.720
Betriebskostenumlage AZV Ob. Seefelder Aach	(1) 95.000	0	0	0	95.000
Personalaufwand	(2) 150.000	100.455	30.720	18.825	0
Mieten, Pachten	(1) 2.200	2.200	0	0	0
Aufwand für Abfallbeseitigung Klärbereich	8.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-8.000				
Aus- und Fortbildung, Umschulung, Reisekosten	(2) 200	134	41	25	0
Aufwendungen für EDV	(3) 6.000	4.028	634	388	950
Rechts- und Beratungskosten	(3) 27.800	18.664	2.936	1.799	4.401
Bürobedarf, Geschäftsaufwand	(3) 1.000	671	106	65	158
Porto	(3) 1.500	1.008	158	97	237
Telefongebühren	(3) 1.200	805	127	78	190
Sonstige Geschäftsausgaben	(3) 0	0	0	0	0
Versicherungen	(1) 2.800	0	2.800	0	0
<b>Betriebsaufwendungen mit Straßenentwässerung</b>	<b>1.897.700</b>	<b>624.302</b>	<b>185.794</b>	<b>76.748</b>	<b>1.010.856</b>
<b>Betriebsaufwendungen ohne Straßenentwässerung:</b>					
Rechts- und Beratungskosten (Kalkulation)	(3) 2.200	1.478	232	142	348
Aufwendungen für EDV	(3) 1.000	671	106	65	158
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>1.900.900</b>	<b>626.451</b>	<b>186.132</b>	<b>76.955</b>	<b>1.011.362</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>					
<b>- Abschreibungen:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	826.708	826.708			
· SW-Bereich laut Anlage 2	124.029		124.029		
· RW-Bereich laut Anlage 3	57.513			57.513	
· Kläranlagen laut Anlage 4	234.723				234.723
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>1.242.973</b>	<b>826.708</b>	<b>124.029</b>	<b>57.513</b>	<b>234.723</b>
<b>- kalkulatorische Verzinsung:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	260.195	260.195			
· SW-Bereich laut Anlage 2	83.707		83.707		
· RW-Bereich laut Anlage 3	81.743			81.743	
· Kläranlagen laut Anlage 4	72.478				72.478
<b>Summe Verzinsung</b>	<b>498.123</b>	<b>260.195</b>	<b>83.707</b>	<b>81.743</b>	<b>72.478</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.741.096</b>	<b>1.086.903</b>	<b>207.736</b>	<b>139.256</b>	<b>307.201</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>3.641.996</b>	<b>1.713.354</b>	<b>393.868</b>	<b>216.211</b>	<b>1.318.563</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN 2024

### Erlöse

Bezeichnung	Plan-Ansatz 2024 in €	davon			
		MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlagen in €
<b>Betriebserträge:</b>					
Zählergebühr Abwasser (1)	4.000	0	4.000	0	0
Betriebseinnahmen Kanalbereich (1)	0	0	0	0	0
Betriebseinnahmen Klärbereich	10.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-10.000				
Kostenerstattung vom AZV Klärbereich (1)	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Zinsen Kanalbereich (1)	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Zinsen Klärbereich (1)	0	0	0	0	0
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auflösungen:</b>					
<b>- Auflösung der Zuschüsse:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	168.481	168.481			
· SW-Bereich laut Anlage 2	6.384		6.384		
· RW-Bereich laut Anlage 3	950			950	
· Kläranlagen laut Anlage 4	58.165				58.165
<b>Summe Zuschussauflösung</b>	<b>233.980</b>	<b>168.481</b>	<b>6.384</b>	<b>950</b>	<b>58.165</b>
<b>- Auflösung der Beiträge:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	274.001	274.001			
· SW-Bereich laut Anlage 2	65.154		65.154		
· RW-Bereich laut Anlage 3	39.926			39.926	
· Kläranlagen laut Anlage 4	29.762				29.762
<b>Summe Beitragsauflösung</b>	<b>408.843</b>	<b>274.001</b>	<b>65.154</b>	<b>39.926</b>	<b>29.762</b>
<b>Summe Auflösung</b>	<b>642.823</b>	<b>442.482</b>	<b>71.538</b>	<b>40.876</b>	<b>87.927</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>646.823</b>	<b>442.482</b>	<b>75.538</b>	<b>40.876</b>	<b>87.927</b>

(1) = Aufteilung nach Angaben der Stadtverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

(4) = Aufteilung geschätzt entsprechend HHPL AZV 2023

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN 2025

### Kosten

Bezeichnung	Plan- Ansatz 2025 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<b>Betriebsaufwendungen:</b>					
<b>Materialaufwand</b>					
Aufwendungen für Energie (1)	32.000	0	32.000	0	0
Stromkosten Klärbereich (1)	30.000	30.000	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Kanalbereich (2)	450.000	301.365	92.160	56.475	0
Unterhaltung von ABWPW+RÜB (Bauwerke) (1)	50.000	30.000	20.000	0	0
Kosten Kanalkataster Kanalbereich (2)	3.000	2.009	614	377	0
Allgemeiner Kanalisationsplan Kanalbereich (2)	40.000	26.788	8.192	5.020	0
Unterhaltung von ABWPW+RÜB (Technik) (1)	35.000	33.250	1.750	0	0
Zählerauswechslung (1)	200	0	0	0	200
Kläergebührenanteil an AZV Klärbereich	2.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-2.000				
reiner Betriebskostenanteil am AZV Lipp.-Bod. (4)	1.050.000	105.000	0	0	945.000
Betriebskostenumlage AZV Ob. Seefelder Aach (1)	100.000	0	0	0	100.000
Personalaufwand (2)	152.000	101.794	31.130	19.076	0
Mieten, Pachten (1)	2.200	2.200	0	0	0
Aufwand für Abfallbeseitigung Klärbereich	9.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-9.000				
Aus- und Fortbildung, Umschulung, Reisekosten (2)	200	134	41	25	0
Aufwendungen für EDV (3)	7.000	4.700	739	453	1.108
Rechts- und Beratungskosten (3)	27.900	18.732	2.946	1.805	4.417
Bürobedarf, Geschäftsaufwand (3)	1.000	671	106	65	158
Porto (3)	1.500	1.008	158	97	237
Telefongebühren (3)	1.300	873	137	84	206
Sonstige Geschäftsausgaben (3)	0	0	0	0	0
Versicherungen (1)	2.900	0	2.900	0	0
<b>Betriebsaufwendungen mit Straßenentwässerung</b>	<b>1.986.200</b>	<b>658.524</b>	<b>192.873</b>	<b>83.477</b>	<b>1.051.326</b>
<b>Betriebsaufwendungen ohne Straßenentwässerung:</b>					
Rechts- und Beratungskosten (Kalkulation) (3)	7.100	4.767	750	459	1.124
Aufwendungen für EDV (3)	1.000	671	106	65	158
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>1.994.300</b>	<b>663.962</b>	<b>193.729</b>	<b>84.001</b>	<b>1.052.608</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>					
<b>- Abschreibungen:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	829.988	829.988			
· SW-Bereich laut Anlage 2	137.854		137.854		
· RW-Bereich laut Anlage 3	75.063			75.063	
· Kläranlagen laut Anlage 4	236.463				236.463
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>1.279.368</b>	<b>829.988</b>	<b>137.854</b>	<b>75.063</b>	<b>236.463</b>
<b>- kalkulatorische Verzinsung:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	245.759	245.759			
· SW-Bereich laut Anlage 2	93.031		93.031		
· RW-Bereich laut Anlage 3	94.117			94.117	
· Kläranlagen laut Anlage 4	81.852				81.852
<b>Summe Verzinsung</b>	<b>514.759</b>	<b>245.759</b>	<b>93.031</b>	<b>94.117</b>	<b>81.852</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.794.127</b>	<b>1.075.747</b>	<b>230.885</b>	<b>169.180</b>	<b>318.315</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>3.788.427</b>	<b>1.739.709</b>	<b>424.614</b>	<b>253.181</b>	<b>1.370.923</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2025

#### Erlöse

Bezeichnung	Plan-Ansatz 2025 in €	davon			
		MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlagen in €
<b>Betriebserträge:</b>					
Zählergebühr Abwasser (1)	4.000	0	4.000	0	0
Betriebseinnahmen Kanalbereich (1)	0	0	0	0	0
Betriebseinnahmen Klärbereich	10.000				
abzgl. Kosten dezentrale Abw.beseitigung	-10.000				
Kostenerstattung vom AZV Klärbereich (1)	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Zinsen Kanalbereich (1)	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge und Zinsen Klärbereich (1)	0	0	0	0	0
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auflösungen:</b>					
<b>- Auflösung der Zuschüsse:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	169.731	169.731			
· SW-Bereich laut Anlage 2	6.384		6.384		
· RW-Bereich laut Anlage 3	950			950	
· Kläranlagen laut Anlage 4	58.165				58.165
<b>Summe Zuschussauflösung</b>	<b>235.230</b>	<b>169.731</b>	<b>6.384</b>	<b>950</b>	<b>58.165</b>
<b>- Auflösung der Beiträge:</b>					
· MW-Bereich laut Anlage 1	279.283	279.283			
· SW-Bereich laut Anlage 2	66.014		66.014		
· RW-Bereich laut Anlage 3	40.453			40.453	
· Kläranlagen laut Anlage 4	30.968				30.968
<b>Summe Beitragsauflösung</b>	<b>416.718</b>	<b>279.283</b>	<b>66.014</b>	<b>40.453</b>	<b>30.968</b>
<b>Summe Auflösung</b>	<b>651.948</b>	<b>449.014</b>	<b>72.398</b>	<b>41.403</b>	<b>89.133</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>655.948</b>	<b>449.014</b>	<b>76.398</b>	<b>41.403</b>	<b>89.133</b>

(1) = Aufteilung nach Angaben der Stadtverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

(4) = Aufteilung geschätzt entsprechend HHPL AZV 2023

# ABWASSERBESEITIGUNG

## FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2024 - 2025

	2024	2025
Kosten	3.641.996	3.788.427
./. Erlöse	-646.823	-655.948
<b>Nettokosten gesamt</b>	<b>2.995.173</b>	<b>3.132.479</b>

### abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	624.302	658.524
./. reine Betriebserträge	0	0
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <b>13,5%</b>	<b>624.302</b> <b>-84.281</b>	<b>658.524</b> <b>-88.901</b>

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	76.748	83.477
./. reine Betriebserträge	0	0
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <b>27,0%</b>	<b>76.748</b> <b>-20.722</b>	<b>83.477</b> <b>-22.539</b>

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlagen

reine Betriebsaufwendungen	1.010.856	1.051.326
./. reine Betriebserträge	0	0
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <b>1,2%</b>	<b>1.010.856</b> <b>-12.130</b>	<b>1.051.326</b> <b>-12.616</b>

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut Erfolgsplan	826.708	829.988
./. enthaltene GA-Kosten lt. Anl. 1	-60.233	-60.858
· Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	411.924	392.458
./. enthaltene GA-Kosten lt. Anl. 1	-6.152	-4.947
· Auflösung der Zuschüsse laut Erfolgsplan	-168.481	-169.731
./. enthaltene GA-Kostensätze lt. Anl. 1	44.791	46.041
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <b>25,0%</b>	<b>1.048.557</b> <b>-262.139</b>	<b>1.032.951</b> <b>-258.238</b>

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut Erfolgsplan	57.513	75.063
./. enthaltene GA-Kosten lt. Anl. 3	-8.450	-10.205
· Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	102.045	113.471
./. enthaltene GA-Kosten lt. Anl. 3	-10.949	-12.018
· Auflösung der Zuschüsse laut Erfolgsplan	-950	-950
./. enthaltene GA-Kostensätze lt. Anl. 3	950	950
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <b>50,0%</b>	<b>140.159</b> <b>-70.080</b>	<b>166.311</b> <b>-83.156</b>



**ABWASSERBESEITIGUNG**

**FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE**

**2024 - 2025**

	2024		2025
--	------	--	------

**- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlagen**

· Abschreibungen laut Erfolgsplan	234.723		236.463
· Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	93.669		103.055
· Auflösung der Zuschüsse laut Erfolgsplan	-58.165		-58.165
<b>Straßenentwässerungsanteil</b> <span style="float: right;">5,0%</span>	270.227	-13.511	281.353
			-14.068

<b>Summe Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>-462.863</b>	<b>-479.518</b>
---	--	-----------------	-----------------

<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>2.532.310</b>		<b>2.652.961</b>
------------------------------	------------------	--	------------------

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN

2024 - 2025

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsaufwendungen	1.900.900	626.451	186.132	76.955	1.011.362
abzügl. Summe Betriebserträge	-4.000	0	-4.000	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-117.133	-84.281	0	-20.722	-12.130
<b>Betriebsaufwendungen netto</b>	<b>1.779.767</b>	<b>542.170</b>	<b>182.132</b>	<b>56.233</b>	<b>999.232</b>
Summe kalkulatorische Kosten	1.741.096	1.086.903	207.736	139.256	307.201
abzügl. Summe Auflösungen	-642.823	-442.482	-71.538	-40.876	-87.927
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-345.730	-262.139	0	-70.080	-13.511
<b>Kalkulatorische Kosten netto</b>	<b>752.543</b>	<b>382.282</b>	<b>136.198</b>	<b>28.300</b>	<b>205.763</b>
<b>Summe Kosten netto</b>	<b>2.532.310</b>	<b>924.452</b>	<b>318.330</b>	<b>84.533</b>	<b>1.204.995</b>

Bezeichnung	Plan- ansatz 2025 gesamt in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsaufwendungen	1.994.300	663.962	193.729	84.001	1.052.608
abzügl. Summe Betriebserträge	-4.000	0	-4.000	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-124.056	-88.901	0	-22.539	-12.616
<b>Betriebsaufwendungen netto</b>	<b>1.866.244</b>	<b>575.061</b>	<b>189.729</b>	<b>61.462</b>	<b>1.039.992</b>
Summe kalkulatorische Kosten	1.794.127	1.075.747	230.885	169.180	318.315
abzügl. Summe Auflösungen	-651.948	-449.014	-72.398	-41.403	-89.133
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-355.462	-258.238	0	-83.156	-14.068
<b>Kalkulatorische Kosten netto</b>	<b>786.717</b>	<b>368.495</b>	<b>158.487</b>	<b>44.621</b>	<b>215.114</b>
<b>Summe Kosten netto</b>	<b>2.652.961</b>	<b>943.556</b>	<b>348.216</b>	<b>106.083</b>	<b>1.255.106</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN KOSTENVERTEILUNG 2024

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlagen davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €	in €	in €	Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
<b>Summe Betriebsaufwand netto</b>	<b>1.779.767</b>	<b>271.085</b>	<b>271.085</b>	<b>182.132</b>	<b>56.233</b>	<b>899.309</b>	<b>99.923</b>
		<b>542.170</b>				<b>999.232</b>	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlagen davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €	in €	in €	Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
<b>Summe kalkulatorische Kosten netto</b>	<b>752.543</b>	<b>229.369</b>	<b>152.913</b>	<b>136.198</b>	<b>28.300</b>	<b>185.187</b>	<b>20.576</b>
		<b>382.282</b>				<b>205.763</b>	

<b>Summe gebührentfähige Kosten</b>	<b>2.532.310</b>	<b>500.454</b>	<b>423.998</b>	<b>318.330</b>	<b>84.533</b>	<b>1.084.496</b>	<b>120.499</b>
-------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	---------------	------------------	----------------

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN KOSTENVERTEILUNG 2025

Bezeichnung	Plan- ansatz 2025 gesamt  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich  in €	Regen- wasser- bereich  in €		
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €				
<b>Summe Betriebsaufwand netto</b>	<b>1.866.244</b>	<b>287.530</b>	<b>287.531</b>	<b>189.729</b>	<b>61.462</b>	<b>935.993</b>	<b>103.999</b>
		<b>575.061</b>				<b>1.039.992</b>	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2025 gesamt  in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich  in €	Regen- wasser- bereich  in €		
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €				
<b>Summe kalkulatorische Kosten netto</b>	<b>786.717</b>	<b>221.097</b>	<b>147.398</b>	<b>158.487</b>	<b>44.621</b>	<b>193.603</b>	<b>21.511</b>
		<b>368.495</b>				<b>215.114</b>	

<b>Summe gebührensensible Kosten</b>	<b>2.652.961</b>	<b>508.627</b>	<b>434.929</b>	<b>348.216</b>	<b>106.083</b>	<b>1.129.596</b>	<b>125.510</b>
--------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	----------------

# ABWASSERBESEITIGUNG

## ERFOLGSPLAN GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Plan- ansatz gesamt  in €	davon				Kläranlagen davon	Regen- wasser- bereich  in €	Schmutz- wasser- bereich  in €	Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich  in €	Regen- wasser- bereich  in €					
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €							
Summe gebührenfähige Kosten 2024	2.532.310	500.454	423.998	318.330	84.533	1.084.496	120.499			
Summe gebührenfähige Kosten 2025	2.652.961	508.627	434.929	348.216	106.083	1.129.596	125.510			
davon:										
Schmutzwasserkosten 2024	1.903.280			gesamt: 3.889.719	75,01%					
Schmutzwasserkosten 2025	1.986.439			gesamt: 1.295.552	24,99%					
davon:										
Regenwasserkosten 2024	629.030									
Regenwasserkosten 2025	666.522									

# ABWASSERBESEITIGUNG

## BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2024 - 2025

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.903.280 €
1.986.439 €
<b>3.889.719 €</b>

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5	
2024	740.000 m <sup>3</sup>
2025	745.000 m <sup>3</sup>
<b>Summe gesamt</b>	<b>1.485.000 m<sup>3</sup></b>

### GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebühreobergrenze	=	3.889.719 €	=	<b>2,61 €/m<sup>3</sup></b>
-----		-----		
Schmutzwassermengen	=	1.485.000 m <sup>3</sup>	=	

### BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

#### Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2020 - 2021	<b>-552.375 €</b>
	<b>-552.375 €</b>

Gebühreobergrenze	3.337.344 €	<b>2,24 €/m<sup>3</sup></b>
-------------------	-------------	-----------------------------